

**Regierungs = Blatt**

für das

**Königreich Württemberg.**

Samstag den 21. November 1840.

**Inhalt.**

Königl. Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten betreffend. (Mit zwei Beilagen.)

**I. Unmittelbare Königl. Dekrete.**

Keine.

**II. Verfügungen der Departements.**

Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten betreffend.

(Mit zwei Beilagen.)

Um die in den Primär-Catastern und Flurkarten dargestellten Ergebnisse der Landes-Vermessung mit dem Feldzustande in Uebereinstimmung zu erhalten, und hierdurch die Anwendung der ersteren nach den verschiedenen durch die Landesvermessung zu erreichenden Zwecken zu sichern, werden zufolge höchster Entschliessung Seiner Königl. Majestät vom 9. d. M., unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügungen über die Anlegung und Führung der Gemeinde-Güterbücher vom 3. December 1832 (Reg. Blatt S. 471) und vom 6. December 1836 (Reg. Blatt S. 670) folgende, zugleich der Herstellung eines definitiven Landes-Steuer-Catasters vorsorgliche, Vorschriften ertheilt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

## §. 1.

Die von der Landes-Vermessung aufgenommenen Original-Meßtisch-Platten, so wie die für jede Markung angelegten und von den Gemeinde-Behörden anerkannten Flurkarten und Primär-Cataster bleiben als Ur-Documente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen derselben entdeckt werden (Verfügung vom 5. December 1832, §. 45), findet auch eine Aenderung dieser Documente Statt.

## §. 2.

Die Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten erstreckt sich auf den Nachtrag aller in der Boden-Eintheilung und Boden-Cultur vor sich gehenden Veränderungen, mit Ausnahme der in §. 4 bezeichneten, und geschieht in einem besonderen Ergänzungsbande zu dem Primär-Cataster und in besonderen Karten-Abdrücken (Ergänzungskarten).

## §. 3.

Hiernach sind Gegenstände des Nachtrags:

A. in dem Ergänzungsbande zu dem Primär-Cataster:

- 1) Veränderungen in den ursprünglichen Grenzen einer Parzelle;
- 2) Zertrennungen von Gütern;
- 5) neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, in so weit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
- 4) Verkleinerung einer Parzelle durch Natur-Ereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle u.);
- 5) Vergrößerung einer Parzelle durch Natur-Ereignisse (Anschwemmungen u.);
- 6) Entstehung neuer Parzellen (Inseln u.);
- 7) Veränderung einer Parzelle durch gänzliche Veränderung ihres Zwecks (Anlegung neuer Ortschaften, Straßen, Wege, Kanäle und Brücken, oder Veränderung und Erweiterung der älteren;
- 8) Aenderungen der Markungs-, beziehungsweise Oberamts- und Landes-Grenze, so wie der Steuer-Grenzen durch Zutheilung von Grundstücken zum Markungs- und Besteuerungs-Distrikt anderer Gemeinden;

- 9) Vollendete Cultur-Veränderungen von größerem Umfange (Cultivirung von Allmanden, Wald-Ausrodungen &c.);
- 10) Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Beschreibung im Primär-Cataster haben, wie z. B. in Beziehung auf die Abweichung des Besteuerungsrechtes von dem Markungsrecht, wenn dabei keine Markungs-Grenz-Änderung vorkommt.

B. In den Ergänzungs-Karten:

- 1) Die oben sub A Punkt 1—9 aufgezählten Veränderungen;
- 2) vervollständigte Vermarkung der Landes-, Markungs-, Steuer-, Zehent-, Jagd-, Weide- und Eigenthums-Grenzen, oder Änderung der Zehent-, Jagd- und Weide-Grenzen;
- 3) Verbesserung unrichtig bezeichneter Gebäude und Culturen, Ergänzungen in Beziehung auf die Topographie u. s. w.

§. 4.

Ausgeschlossen von dem Nachtrag sind diejenigen Veränderungen, welche weder in der Beschreibung noch in der bildlichen Darstellung der Parzellen eine wesentliche Änderung veranlassen, namentlich:

- a) bloße Besitzstands-Veränderungen (Wechsel der Besitzer);
- b) Vereinigung von zwei oder mehreren an einander liegenden Parzellen unter einem Besitzer;
- c) vorübergehende oder kleinere Cultur-Veränderungen, so lange sie keinen wesentlichen Einfluß auf die Änderung der Zeichnung auf der Karte oder des Steuer-Anschlags ausüben;
- d) neu errichtete Gebäude, die weder feste Fundamente, noch Seiten- und Kiegel-Wände und überhaupt für das Cataster keinen Werth haben (Gesetz für die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters vom 15. Juli 1821, §. 6);
- e) Ausscheidung des Flächenmaßes der in einer Parzelle befindlichen einzelnen Dedungen, Steinriegel &c., wenn das Gesamtflächenmaß derselben bereits erhoben ist;

Der Nachtrag der Veränderungen in dem Ergänzungsbande zu dem Primär-Cataster ist durch die örtliche Steuersatz-Behörde (die Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise die Verwaltungs-Aktuare) unter Aufsicht der Oberämter zu vollziehen.

Bei geschlossenen Besetzungen, welche eine eigene Markung bilden und nicht zum Gemeinde-Verband gehören, geschieht das Nachtragen durch denjenigen Geschäftsmann, welcher von dem Oberamt damit beauftragt werden wird.

#### §. 6.

Der Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten, so wie die Aufnahme aller Veränderungen, welche höhere geometrische Kenntnisse, namentlich die Anwendung des Nivestisches und die Benutzung der trigonometrischen Punkte erfordern, wird in dem ganzen Oberamtsbezirke durch einen von dem Steuer-Collegium hierzu besonders als befähigt erklärten Geometer vollzogen, der von dem Oberamt hiefür besonders in Pflichten zu nehmen ist.

### II. Von der Sammlung der Notizen über die Veränderungen.

#### §. 7.

Dem Gemeinderathe wird zur Obliegenheit gemacht, alle Veränderungen, welche sich sowohl in der Vertheilung der Bodenfläche, als in der Boden-Cultur ergeben (§. 5), so wie die Mängel in den Markzeichen und an den Signalsteinen, im Laufe des Jahres zu sammeln, und in das nach dem beigefügten Formular (Beilage I.) anzulegende Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen (Verfügung über die Führung der Gemeinde-Güterbücher vom 5. December 1852, §§. 62 u. 65). Die Aufnahme der Veränderungen geschieht theils nach den ohnehin zur Kenntniß des Gemeinderaths kommenden Rechtsgeschäften und den im Laufe des Jahrs vorkommenden Vermögens-Übergaben, Erbschaftstheilungen und Heirathgutsbestellungen, worüber die Urkunden, unter Bezeichnung der betreffenden Stellen, durch den Notar dem Gemeinderath oder der von ihm mit Sammlung der Notizen beauftragten Person entweder einzeln, oder jährlich auf einmal zu Ende des Monats Juni, mitzutheilen sind; theils nach den dem Gemeinderath von den Grundbesitzern und von den Untergängern (Feldrichtern) zukommenden Anzeigen, theils dadurch, daß vor dem Abschlusse des Güterbuchs-Pro-

tofalls die Flurkarten entweder durch den Gemeinderath selbst oder durch zwei von ihm zu bestellende feldkundige Personen von Gewende zu Gewende durchgegangen und die hiebei auffallenden Veränderungen vorgemerkt werden. Veränderungen, welche bei Anlegung eines Güterbuchs entdeckt werden (Verfügung vom 5. December 1852, §. 45), sind gleichfalls in das Güterbuchs-Protokoll aufzunehmen.

Das Güterbuchs-Protokoll ist auf den letzten Juni jeden Jahres abzuschließen und mit den dazu gehörigen Messurkunden und Handrissen (§. 21) der Steuerfah-Behörde zuzustellen.

## §. 8.

Die Sammlung dieser Notizen umfaßt sämtliches auf der Gemeinde-Markung liegende Grund-Eigenthum, es mag steuerbar oder steuerfrei seyn, ortsangehörigen oder auswärtigen Eigenthümern angehören.

Von denjenigen geschlossenen Besitzungen, welche eine eigene Markung bilden (§. 5), sind die fraglichen Notizen von den Markungsbesitzern dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde einzureichen, welcher solche in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilt sind.

## III. Von den Nachträgen.

## A. Zu dem Primär-Cataster.

## §. 9.

Die für den Nachtrag zu dem Primär-Cataster sich eignenden Veränderungen (§. 5) werden auf den Grund des Güterbuchs-Protokolls (§. 7) und der von den Grund-Eigenthümern beizubringenden Handrisse und Messurkunden (§. 21) durch die Steuerfah-Behörde in den nach dem beigeschlossenen Formular (Beilage II.) anzulegenden Ergänzungsband eingetragen.

## §. 10.

Die Verfügung über die Anlegung und Führung der Güterbücher vom 5. December 1852 wird hinsichtlich der in §§. 45 u. 77 vorgeschriebenen Bezeichnung der neu-entstandenen Parzellen dahin abgeändert, daß

- 1) die durch Vertheilung einzelner Grundstücke neu entstandenen Parzellen unter Beibehaltung der ursprünglichen Nummern, durch Unter Nummern ( $\frac{1}{1}$   $\frac{1}{2}$ ); dagegen

- 2) die in einer Parzelle befindlichen einzelnen Culturtheile durch Buchstaben (a b c) bezeichnet werden; wenn jedoch
- 3) größere Grundstücke, Gemeinde-Allmanden 2c. unter viele Besitzer (20 und mehrere) vertheilt werden, so sind die einzelnen Theile zunächst durch selbstständige Nummern mittelst Fortsetzung der ursprünglichen Nummerirung zu bezeichnen, und erst dann, wenn bei diesen Theilen wieder Vertheilungen vorkommen, tritt die Unternummerirung ein;

4) die Nummern und Buchstaben (Latern) werden zuerst in die vorliegenden Handrisse (S. 21), und aus diesen dann in den Ergänzungsband übertragen.

Diese Bestimmungen kommen folgender Maßen zur Anwendung:

Zu 1) die ursprünglichen topographischen Nummern bleiben unverändert, wogegen die Latern, so oft eine wesentliche Culturveränderung eintritt, wieder geändert werden können.

Zu 2) Nur solche Parzellen werden literirt, welche mehrere gleiche, an verschiedenen Orten im Innern der Parzelle liegende Culturen enthalten, und die ohne nähere Bezeichnung nicht von einander unterschieden werden können.

Zu 3) Die Unternummern bezeichnen stets die Theile eines früheren Ganzen; wenn daher eine Parzelle in mehrere gleiche oder ungleiche Theile vertheilt worden ist, so erhalten die einzelnen Theile nach dem Zuge der Nummerirung die Unternummern  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{4}$ , und wenn ein solcher Theil nochmals vertheilt wird, so bekommen die dadurch entstehenden weiteren Theile die Unternummern  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{5}$ . Sind früher mehrere Parzellen (Nr. 4, 5, 6, 7) in eine Hand vereinigt, später aber wieder auf eine andere den früheren Grenzen nicht mehr entsprechende Weise vertheilt worden, so werden alle ursprünglichen Nummern zusammen gezogen und die neue Vertheilung erhält alsdann die Nummern  $4\frac{1}{4}$ ,  $4\frac{1}{2}$ ,  $4\frac{1}{3}$ .

Ausnahmen finden jedoch Statt:

- a) wenn sich die Zahl der Parzellen weder vermehrt noch vermindert hat, sondern von einer Parzelle nur ein kleiner Theil abgerissen und zu einer anderen getheilt wurde;
- b) wenn Allmandtheile, Dedungen 2c. den angrenzenden Güterbesitzern überlassen werden, indem die Nummer der, gewöhnlich unter viele Angrenzer vertheilten Parzelle ganz herausfällt;

c) wenn bei einer vertheilten Parzelle müßige, früher herausgefallene Nummern stehen, indem diese zuvörderst einzutheilen sind.

## §. 11.

Die Einträge in den Ergänzungsband werden nach der Ordnung des Primär-Catasters gemacht.

In dem Letzteren wird neben der Allegation des Güterbuches auch noch bei jeder veränderten Gebäude- und Güter-Parzelle auf die neue Beschreibung im Ergänzungsbande hingewiesen, weshalb auf der leeren rechten Seite des Catasters zwei besondere Columnen mit der Rubrik:

- a) Güterbuch Seite (100),
  - b) Ergänzungsband Jahr (1840) Seite (10)
- anzulegen sind.

## §. 12.

Bei der Anlegung des Ergänzungsbandes zum Primär-Cataster ist Folgendes zu beobachten:

- 1) Die Notizen für die Abtheilung A. werden aus dem Güterbuchs-Protokoll unter Vergleichung mit dem Primär-Cataster erhoben.
- 2) Die Einträge in die Abtheilung B. werden theils nach den Notizen im Güterbuchs-Protokoll, theils, wenn eine Aenderung in der Grundfläche vorging, nach den vorliegenden Messurkunden und Handrissen gemacht.
- 3) Hat eine neue Nummerirung der Gebäude Statt gefunden, so werden die neuen Nummern bei den ältern Gebäuden in dem Primär-Cataster selbst in einer Parenthese (Nr. 10), und bei den neu errichteten in dem Ergänzungsbande bemerkt, in die Ergänzungskarten (§. 2) aber die Nummern von sämtlichen Gebäuden übertragen.
- 4) Bezieht sich eine Aenderung auf mehrere Parzellen oder auch auf vorüberziehende Wege und Wasser, so muß das alte und neue Flächenmaß aller Theile in dem Ergänzungsbande zusammengestellt werden.
- 5) Ist das Flächenmaß der einzelnen Wege und Wasser nicht ausgeschieden, und jeder Weg und jedes Wasser im Primär-Cataster nicht besonders beschrieben, sondern das Maß derselben nur summarisch angezeigt, so werden die bei

denselben vorkommenden Flächenmaß-Veränderungen auch nur summarisch von der Hauptsumme abgezogen oder zu derselben gerechnet.

- 6) Der Abgang und Zuwachs bei den einzelnen Parzellen ist jedes Jahr am Schlusse des Nachtrags zusammenzutragen und durch Hinzurechnung und beziehungsweise Abzug von der Gesamt-Markungsfläche dieselbe nach dem neuesten Stande richtig zu stellen.

§. 13.

Wendern sich durch Uebereinkunft zwischen benachbarten Gemeinden oder auf andere Weise die Markungs- und Steuer-Grenzen, so ist nicht nur am Schlusse des Primär-Catasters bei der Zusammenstellung des Flächenmaßes davon, unter Hinweisung auf den Ergänzungsband, Vormerkung zu machen, sondern es ist auch eine solche Aenderung dem Oberamt und von diesem dem Steuer-Collegium anzuzeigen.

§. 14.

Der Nachtrag in dem Ergänzungsbande ist jedes Jahr im Monat Juli abzuschließen und von der Steuerfah-Behörde zu beurkunden.

§. 15.

Der Uebertrag der in dem Ergänzungsbande enthaltenen Veränderungen in die Güterbücher liegt dem Gerichts- oder Amts-Notar ob. Er hat denselben, unter genauer Angabe der neuen Nummerirung und Literirung, im Monat Juli jeden Jahrs zu besorgen, und sich über den Vollzug durch Allegirung des Jahrs und der Seite des Güterbuchs in der Abtheilung C. des Ergänzungsbandes auszuweisen.

B. In den Flurkarten.

§. 16.

Die Nachträge der Aenderungen auf den Ergänzungskarten (§§. 2 u. 5) werden durch den damit beauftragten Geometer (§. 6), auf den Grund der geometrischen Aufnahmen und der Einträge in dem Ergänzungsbande zum Primär-Cataster vollzogen, zu welchem Behufe demselben von dem Ortsvorsteher die erforderlichen Akten zuzustellen sind.

Kommen bei den bereits vorliegenden geometrischen Aufnahmen (§. 21) Anstände oder Unrichtigkeiten vor, so hat der Geometer solche, nach vorgängiger Anzeige bei dem Ortsvorstande, auf Kosten der Betheiligten, zu berichtigen.

Zu den Arbeiten auf dem Felde ist dem Geometer von dem Gemeinderathe eine feldkundige Person, wo möglich aus der Zahl der Felduntergänger, beizugeben.

## §. 17.

Zu den Nachträgen auf den Karten werden in der Regel Kartenabdrücke vom gewöhnlichen Maßstab (der Längensfuß in 2500 Theile eingetheilt) verwendet, die den Gemeinden unentgeltlich abgegeben werden. Zu den Nachträgen in größeren Ortschaften erhalten dieselben besondere, in einem größeren Maassstabe angelegte Ortspläne.

Sind die veränderten Parzellen so klein, daß dieselben eine deutliche Darstellung des neuen Bildes in den Ergänzungskarten nicht zulassen, so wird die Veränderung in besondere Beiblätter übertragen.

Die in den Ergänzungskarten oder Beiblättern angezeigten Veränderungen sollen nicht nur das neue Bild und die Cultur-Verhältnisse der betreffenden Parzellen darstellen, sondern auch die neuen topographischen Nummern und Litern (§. 10) enthalten.

Für das dabei, so wie bei den geometrischen Aufnahmen zu beobachtende Verfahren wird eine besondere technische Anweisung erlassen werden.

## §. 18.

Das periodische Nachtragen der Veränderungen auf den Ergänzungskarten wird auf den Antrag des Oberamts von dem Steuer-Collegium angeordnet und soll in den einzelnen Amtsbezirken der Regel nach von drei zu drei Jahren geschehen.

## §. 19.

Das Geschäft des Nachtragens ist an den Orten selbst und in einer gewissen Reihenfolge zu besorgen.

Die von dem Geometer vorzuschlagende Reihenfolge unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Oberamts.

Der Vollzug des Nachtrags ist in dem Ergänzungsbande zum Primär-Cataster in der Abtheilung C. durch Allegirung des Jahres, in dem derselbe erfolgte, anzuzeigen.

## §. 20.

Die Nachträge zu den Flurkarten werden so lange in den Ergänzungskarten vorgenommen, als dieses unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann.

Wenn die Menge der Veränderungen die Ausfertigung einer neuen Karte nothwendig macht, so ist durch das Oberamt dem Steuer-Collegium Anzeige hievon zu machen, das alsdann bestimmen wird, ob die Erneuerung mittelst Uebertragung der Veränderungen auf die lithographirten Steinplatten und Fertigung neuer Abdrücke oder durch eine ganz oder theilweise neue Aufnahme der Meßtischplatte geschehen soll.

## IV. Von den Obliegenheiten der Grund-Eigenthümer.

## §. 21.

Die in der Verfügung vom 3. December 1832, §§. 62 u. 64 enthaltenen Vorschriften wegen der Anzeige der Veränderungen und der Beibringung von Meß-Urkunden und Handrissen werden dahin näher bestimmt, daß sämtliche an der Markung betheiligte Grund-Eigenthümer oder die Vertreter der letzteren, alle Veränderungen, die sich an den Eigenthumsgrenzen, namentlich an ihren Markzeichen, an den Grundflächen der Gebäude, Hofräume und Feldgüter oder in den Culturarten ganzer Distrikte (§. 3) ergeben, der Ortsbehörde anzuzeigen, und über diejenigen Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Umfangsgrenze oder der bisherige innere Bestand einer Parzelle verändert wird, einen genauen mit den Aufnahmlinien versehenen Handriß und eine Meß-Urkunde auf ihre Kosten beizubringen haben.

Die geometrische Aufnahme und Flächenberechnung muß nach den zu erlassenden technischen Anweisungen durch einen geprüften und befähigten Geometer, und in den oben §. 6 angeführten Fällen namentlich durch den mit der Ergänzung der Flurkarten beauftragten Geometer geschehen.

In der Meß-Urkunde haben die Betheiligten das neue Flächenmaß unterschriftlich anzuerkennen.

Werden solche Handrisse und Meß-Urkunden gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig beigebracht, so ist das Fehlende auf Kosten der Betheiligten nachzuholen.

Wenn ein Grundstück nicht zu derjenigen Gemeinde steuert, auf deren Markung es liegt, so ist von dem Eigenthümer ein Duplikat der Meß-Urkunde der Ortsbehörde

der besteuern den Gemeinde zu übergeben, damit darnach auch in den dortigen Steuerbüchern die erforderlichen Aenderungen vorgenommen werden können.

## §. 22.

Zu Verhütung willkürlicher Grenz-Veränderungen und zu Erhaltung und Bewahrung bereinigter Grenzen überhaupt ist jeder Grund-Eigenthümer verpflichtet, falls er eine Grenzmarke verliert, den Untergängern davon sogleich Anzeige zu machen.

Bis zur Wiedereinsetzung der Marke durch die Untergänger ist der wirkliche oder vermeintliche Punkt von dem Grundbesitzer einstweilen mit einem Stoßen (Pflöcke) zu bezeichnen; das Einsetzen so wie das Herausnehmen von Grenzmarken ist demselben verboten.

## V. Von den Obliegenheiten der Orts-Behörden.

## §. 23.

Dem Gemeinderathe liegt ob, strenge darauf zu halten, daß neu entstandene oder berichtigte Grenzen sogleich nach deren Richtigstellung durch die Untergänger vermarktet, und daß herausgeworfene oder versunkene Gränzsteine im Ort und auf dem Felde unter keinem Vorwande, weder im gegenseitigen Einverständnisse der Betheiligten, noch einseitig von dem Einzelnen, sondern von den Untergängern gesetzt werden.

Er hat daher die Befolgung der den Grundbesitzern in §. 22 gemachten Obliegenheit sorgfältig zu überwachen.

## §. 24.

Ebenso ist von den Orts-Behörden auf die Erhaltung der Signalsteine, womit die trigonometrischen Anhaltspunkte der Landes-Vermessung des Endes bezeichnet wurden, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen und insbesondere die Form-Veränderungen auf den Karten genau nachtragen zu können, ein besonderes Augenmerk zu richten, und namentlich den Untergängern und Feldschützen dieselbe Aufmerksamkeit hiefür, wie auf Erhaltung der Marksteine einzuschärfen.

Auch haben die Untergänger sämtliche Signalsteine in die Untergangsbücher aufzunehmen, und ihre Abstände von andern nahe liegenden Grenzpunkten abzumessen und in den Büchern vorzumerken.

Umgefallene oder umsinkende Signalsteine sind, unter Zuziehung des mit den Nachträgen in den Flurkarten beauftragten Geometers, unverzüglich wieder aufzurichten zu lassen.

Beschädigungen aus Muthwillen oder Nachlässigkeit sind zu rügen; von ganz verlorenen Steinen aber, von welchen die Stelle, auf der sie gestanden, nicht vollkommen genau bekannt ist, hat der Ortsvorstand Anzeige an das Oberamt zum Behuf der Berichts-Erstattung an das Steuer-Collegium zu machen, damit, falls es nöthig ist, die Einleitung zur trigonometrischen Wiederbestimmung getroffen wird.

## §. 25.

Zu der Setzung neuer Marken müssen in der Regel Steine genommen, namentlich aber die Eck- oder Hauptmarken nicht mit bloßen Feldsteinen, sondern mit ordentlichen für den Zweck besonders zugerichteten Marktsteinen bezeichnet werden.

Da, wo die Markungs- und Eigenthums-Grenzen noch mit Pfählen bezeichnet sind, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß solche nach und nach durch dauerhafte Steine ersetzt werden. Mit der Versteinung der Markungsgrenzen ist der Anfang zu machen.

## §. 26.

Die den Gemeinden ausgefolgten Primär-Cataster und die mit den topographischen Nummern versehenen Flurkarten, so wie die Ergänzungskarten und die dazu gehörigen Handriffe, sind in der Orts-Registratur niederzulegen und so zu bewahren, daß sie gegen jede Beschädigung vollkommen gesichert sind.

(Da das Aufrollen der Karten dem Gebrauche derselben bei den technischen Geschäften schadet, so ist es am zweckmäßigsten, wenn dieselben, so wie die Handriffe und Meß-Urkunden, in verschließbaren Kistchen von 2 Schuh 2 Zoll lang und breit und einige Zoll hoch aufbewahrt werden.)

## VI. Von den Obliegenheiten der Oberämter.

## §. 27.

Die Oberämter haben nicht nur die Bestimmungen der gegenwärtigen Instruction, in so weit solche ihren Wirkungskreis berühren, selbst genau zu befolgen, sondern auch dafür zu sorgen, daß solche von den ihnen untergeordneten Behörden, in so weit sie die letztere betreffen, auf eine dem Zweck entsprechende Weise vollzogen werden.

Um sich hievon Ueberzeugung zu verschaffen, werden sie vorzugsweise ihre Anwesenheit in den Gemeinden benützen.

## §. 28.

Neben den in §§. 5, 15, 18, 19, 20 und 24 angezeigten Obliegenheiten wird den Oberämtern noch insbesondere zur Pflicht gemacht:

- 1) für die sorgfältige Verwahrung sämtlicher Akten bei den Gemeinden (§. 26), so wie
- 2) für den rechtzeitigen Nachtrag der Veränderungen in dem Ergänzungsband zum Primär-Cataster (§. 14) und in den Ergänzungskarten (§§. 18 u. 19) Sorge zu tragen. Auch haben dieselben
- 3) die Anzeigen der Geometer über besondere Umstände bei den Vermessungs-Arbeiten dem Steuer-Collegium vorzulegen, und
- 4) auf den 1. Juli jeden Jahrs einen Jahresbericht über den Fortgang des Nachtrags-Geschäftes an dasselbe zu erstatten.

## §. 29.

Die Vorstände der Bezirksgerichte haben dafür zu sorgen, daß die Güterbücher in vollständiger Uebereinstimmung mit den Primär-Catastern und deren Fortführung erhalten werden (§. 15), auch sind dieselben verpflichtet, wenn sie bei den von ihnen zu vollziehenden Rechts-Geschäften Kenntniß von Veränderungen bei dem Grund-Eigenthum exempter Personen erhalten, der mit der Aufnahme beauftragten Ortsbehörde davon Nachricht zu geben (§. 8).

## VII. Von der Oberaufsichts-Behörde.

## §. 30.

Das Steuer-Collegium ist die Behörde, welcher die oberste Leitung und Aufsicht über die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten obliegt, daher dasselbe die damit beauftragten Organe beaufsichtigt und die erforderlichen Vollziehungs-Vorschriften erläßt.

Demselben liegt namentlich ob:

- 1) die Prüfung und Aufstellung des Geometers, welcher den Nachtrag der Veränderungen in den Flurkarten zu besorgen hat;

- 2) die Prüfung der von den Oberämtern wegen des Nachtrags der Veränderungen in den Karten gestellten Anträge (§. 18);
- 3) die Anordnung der Ausfertigung neuer Flurkarten auf die dießfälligen Anträge der Oberämter (§. 20);
- 4) die Verfügung auf die Anzeigen der Oberämter von verloren gegangenen Signalsteinen (§. 24);
- 5) die Entschließung auf die Jahresberichte der letztern über den Fortgang des Nachtrags-Geschäftes (§. 27);
- 6) die Anordnung periodischer Visitationen der die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten betreffenden Geschäfte mittelst Aufstellung besonderer Commissäre.

In allen diesen Beziehungen haben die Oberämter die Weisungen des Steuer-Collegiums zu vollziehen.

#### VIII. Von den Kosten.

##### §. 51.

Die Festsetzung der Belohnung der mit der Sammlung der Notizen über die Aenderungen, welche sich im Laufe des Jahres zugetragen haben, beauftragten Personen kommt den Gemeinderäthen zu, welche übrigens hiefür die Genehmigung des Oberamts einzuholen haben. Für einen Aenderungsfall, einschließlich der Auslagen für Anschaffung der Formulare zu den Aenderungs-Verzeichnissen, kann, je unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Gesamtzahl der gesammelten Notizen, eine Gebühr von 2 bis 3 Kreuzer ausgesetzt werden.

Für das gewendeweise Durchgehen der Flurkarten zum Behuf der Controlirung der Anzeigen der Betheiligten gebühren den bestellten feldkundigen Personen (§. 7) die gewöhnlichen Tagelder.

##### §. 52.

Für den Eintrag der Veränderungen in den Ergänzungsband zum Primär-Cataster und für den jährlichen Abschluß des Nachtrags (§§. 9—12 u. 14) wird den Steuerfah-Behörden, und zwar:

- a) dem Aktuar der Steuerfah-Behörde ein Taggeld von zwei Gulden,

b) den Steuersäckern, von denen nicht mehr als zwei anzunehmen haben, das sonst regulativmäßige Taggeld bezahlt.

Die zu der Anlegung des Ergänzungsbandes erforderlichen Tabellen werden von dem Cataster-Büreau unentgeltlich abgegeben.

## §. 55.

Die Belohnung des mit den Nachträgen in den Flurkarten beauftragten Geometers (§. 16) besteht, einschließlich der Entschädigung für Schreib- und Zeichnungsmaterialien, in einem Tagelde von 2 fl. 30 Kr. und bei Reisen von einem Ort zum andern 15 Kreuzer Reisekosten-Ersatz auf die Wegstunde.

Eine Verminderung des Tageldes um ein Drittel findet bei solchen Arbeiten statt, die zu Hause, d. h. in dem gewöhnlichen Wohnorte des Geometers, besorgt werden können.

Das zu der Anlegung von Beiblättern erforderliche Zeichnungspapier erhält der Geometer von dem Catasterbüreau.

Die Gemeinden haben während dessen Anwesenheit in den einzelnen Orten demselben ein taugliches Arbeitslocal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen, und einen Diener für amtliche Verrichtungen zu bestellen.

## §. 54.

Die Belohnung der Messgehülfen oder Ruthenzieher besteht in täglichen 50 Kreuzern. Die dem Geometer zugetheilte Urkunds-Person (§. 16) erhält das regulativmäßige Taggeld eines Steuersäckers.

## §. 55.

So lange nicht andere gesetzliche Bestimmungen gegeben sind, werden

- a) die Kosten für Sammlung der Notizen über die Veränderungen (§. 51), so wie der Aufwand für die Locale und die amtliche Bedienung zu den verschiedenen Geschäften, aus der Gemeindefasse bezahlt, dagegen
- b) die übrigen Kosten (§§. 52—54) auf den Catasterfonds der Staatskasse übernommen.

## IX. Vorübergehende Bestimmungen.

## §. 56.

Gegenwärtige Anordnungen gelten für diejenigen Gemeindebezirke, in welchen die Cataster-Publikation bereits beendigt ist, vom 1. Juli 1840 an; in den übrigen Gemeindebezirken aber treten sie sogleich nach beendigter Cataster-Publikation in der Art in Wirksamkeit, daß von dieser Zeit an nicht nur alle Veränderungen aufzunehmen, sondern auch darüber von den Grund-Eigenthümern Handrisse und Meßurkunden auf ihre Kosten beizubringen sind.

## §. 57.

Da die Gemeinden nach beendigter Cataster-Publikation nicht sogleich in den Besiß der Primär-Cataster-Abschriften und der rectificirten Flurkarten gesetzt werden können, so bleibt zwar die Anlegung des Ergänzungsbandes bis zu deren Ausfolge im Anstand; die Gemeinde-Behörden haben aber die von den Grund-Eigenthümern beizubringenden Handrisse und Meßurkunden sorgfältig aufzubewahren, damit nach dem Empfang jener Dokumente das Nachtragsgeschäft gehörig vollzogen werden kann.

## §. 58.

Für die nachträgliche Aufnahme und Beschreibung der bis zum 1. Juli 1840 in denjenigen Gemeinde-Bezirken, in welchen die Primär-Cataster-Publikation schon früher beendigt worden, seit der Vermessung und Cataster-Publikation vorgegangenen Veränderungen, wird das Steuer-Collegium besondere Einleitungen treffen, zu deren Ausführung die Oberämter und Gemeinde-Behörden mitzuwirken haben.

Die Vorstände der Bezirksgerichte werden in dieser Beziehung dafür sorgen, daß, sobald das Nachtragsgeschäft in einer Gemeinde beendigt ist, die dabei erhobenen Veränderungen auf die in §. 15 angegebene Weise durch die Notare in die Güterbücher übertragen werden.

Stuttgart den 12. November 1840.

Prieser.

Schlayer.

Herdegen.